

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1952.

Sitzung vom 3. April 1952.

936. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 15. November 1951 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 1. Oktober 1951 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Weber-, der Zwingli-, der Quartierstrasse A, am Kreuzeggweg und am Fussweg zwischen Kreuzeggweg und Tösstalstrasse sowie betreffend teilweise Abänderung der südlichen Baulinie der Tösstalstrasse im Mattenbachgebiet in Winterthur. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 82 vom 12. Oktober 1951 veröffentlichten Beschluss gingen laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 13. November 1951 keine Rekurse ein.

B. Für die weitere bauliche Erschliessung des an die bestehende Tösstal- und die Talgutstrasse angrenzenden Gebietes ist im Rahmen des Bebauungsplanes die Erstellung verschiedener Strassen vorgesehen, deren Bau- und Niveaulinien Gegenstand der eingereichten Vorlage bilden. Für die projektierte Weberstrasse, die rechtwinklig von der Talgutstrasse abzweigt und nach anfänglicher Parallelführung zur Tösstalstrasse in diese bogenförmig beim Waldeggweg einmündet, ist ein Baulinienabstand von 22 m festgesetzt worden. Bei einer Fahrbahnbreite von 7 m und beidseitigen Trottoiren von 2 und 3 m Breite verbleiben auf beiden Seiten je 5 m tiefe Vorgärten. Die Baulinienabstände der Zwinglistrasse und des Kreuzeggweges, die das Baugebiet in der Längsrichtung von der Talgut- bis zur Weberstrasse erschliessen, betragen 18 und 20 m, bei Fahrbahnbreiten von je 6 m; auf die Erstellung von Trottoiren wird teilweise verzichtet. Als Querverbindung ist die Quartierstrasse gedacht, die von der Weberstrasse bis zum Kreuzeggweg führt; von dort aus stellt ein Fussweg die Verbindung mit der Tösstalstrasse her. Die Quartierstrasse A und der genannte Fussweg erhalten Baulinienabstände von 30 und 35 m bzw. 24 m. Gemäss Eingabe des Bauamtes der Stadt Winterthur vom 20. März 1952 kommen die Quartierstrasse A und der Fussweg in einen Grünstreifen zu liegen, der als Promenadenanlage vom Eschenberg durch das ganze Mattenbachquartier bis gegen den Sportplatz am Deutweg und das Industriequartier in der Grüze ausgebildet werden soll. Beidseits der Quartierstrasse A und des Fussweges ist die Anlage von Rasenbändern vorgesehen, in die Baumalleen gepflanzt werden. Die Gemeinde beabsichtigt den Erwerb des hierfür erforderlichen Landes. Das Ausmass der von den Grundeigentümern übrigens nicht angefochtenen Baulinienziehung ist somit weitgehend durch das Projekt für eine öffentliche Anlage bedingt.

Im Zusammenhang mit diesen Baulinienfestsetzungen wurde die südliche Baulinie der Tösstalstrasse zwischen dem Wohnhaus, Vers.-Nr. 598 auf Kat.-Nr. 999, und der Einmündung der projektierten Weberstrasse um 3 m zurückverlegt, sodass sich dort eine Vorgartenbreite von 6 m ergibt.

Die festgesetzten Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 1. Oktober 1951 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Weber-, der Zwingli-, der Quartierstrasse A, am Kreuzeggweg und am Fussweg zwischen Kreuzeggweg und Tösstalstrasse sowie betreffend teilweise Abänderung der südlichen Baulinie der Tösstalstrasse zwischen dem Wohnhaus, Vers.-Nr. 598, und der Einmündung der projektierten Weberstrasse im Mattenbachgebiet in Winterthur wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur<sup>x)</sup> unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. April 1952.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



*J. Sch.*

*x) im Doppel,*

*1 Ex. mit dem Stamm an Samant*

*17.4.52 L.S.*